

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

16/2007, 12. April 2007

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung der Freien Universität Berlin (Funktionsleistungsbezogenerichtlinie)

154

**Richtlinie
über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen
für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im
Rahmen der Hochschulselbstverwaltung
der Freien Universität Berlin
(Funktionsleistungsbezügerichtlinie)**

vom 19. März 2007

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel III G des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) in Verbindung mit § 5 Abs. 8 Nr. 9 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) wird vom Präsidium der Freien Universität Berlin als Dienstbehörde folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt nach den Vorgaben des § 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) die Grundsätze der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie findet ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie findet keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.

(3) Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.

**§ 2
Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden**

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:

- a) Dekanin oder Dekan
- b) Prodekanin oder Prodekan
- c) Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats eines Zentralinstituts

(2) Das Präsidium kann für andere Funktionen oder Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktionsleistungsbezüge gewähren.

**§ 3
Höhe der Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen mit 30 oder mehr Professuren (haushaltsfinanzierte Soll-Stellen ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500,- EUR; die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten monatlich 250,- EUR.

(2) Die Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen mit weniger als 30 Professuren (haushaltsfinanzierte Soll-Stellen ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250,- EUR; die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten monatlich 125,- EUR.

(3) Die Vorsitzenden der Institutsräte von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 125,- EUR.

(4) Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung zu beachten.

(5) Die Funktionsleistungsbezüge dieser Richtlinie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen der Bundesbesoldungsordnung W teil.

(6) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; bei der Übernahme der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie ist in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zu veröffentlichen.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.